

STUDIENORDNUNG für das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services (EMBA-IFS)

vom 20. Mai 2019

Der Senat der Universität St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010¹ und Art. 3 Abs. 3 der Satzung für die Nachdiplomstudiengänge Executive MBA HSG vom 16. Juni 2003 (Stand am 10. Dezember 2018)

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.*¹ Diese Ordnung regelt für das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services («EMBA-IFS») an der Universität St.Gallen: Geltungsbereich
a) die Zulassung zum Nachdiplomstudium;
b) das modulare Studienprogramm;
c) die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise;
d) die Verleihung des akademischen Titels «Executive MBA HSG in Insurance and Financial Services».

II. Zulassung zum Nachdiplomstudium

*Art. 2.*¹ Wer das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services aufnehmen will, hat sich um die Zulassung zu bewerben. Bewerbung

*Art. 3.*¹ Zum Studium kann zugelassen werden, wer eine Hochschulausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und seither während wenigstens drei Jahren Führungserfahrung erworben hat. Zulassung

² Das Zulassungsverfahren legt die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor (im Folgenden «Direktion») des Executive MBA-Studiums in Insurance and Financial Services fest.

*Art. 4.*¹ Die Zulassung zum Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services bedingt das Bestehen eines Assessments. Dieses ist am Anfang des Executive MBA-Studiums zu absolvieren. Assessment

² Die Direktion entscheidet über die Zulassung.

III. Studienprogramm

*Art. 5.*¹ Das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services erstreckt sich über rund 18 bis 36 Monate und entspricht einem Leistungsäquivalent von mindestens 75 ECTS-Punkten («European Credit Transfer and Accumulation System»). Dauer

² In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion die Dauer des Studiums auf 48 Monate verlängern.

*Art. 6.*¹ Das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services umfasst Präsenzmodule, Distanzmodule, Selbststudiumsmodule und Projektmodule. Art

¹ sGS 217.15.

² Präsenzmodule bestehen aus Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien, Workshops und Exkursionen zu Unternehmungen.

Art. 7. ¹ Das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services ist modular aufgebaut und besteht aus einer Kombination von CAS und DAS Programmen sowie weiterer Wahlkurse der Universität St.Gallen, welche ECTS-Punkte vergeben. Die Direktion kann Wahlmöglichkeiten einschränken. Wahlmöglich-
keiten

Art. 8. ¹ Das Studium umfasst Module zum Studienschwerpunkt Insurance and Financial Services im Umfang von mindestens 75% sowie Themen im Bereich General Management. Modulinhalt

Art. 9. ¹ Neben dem Präsenzstudium ist eine Diplomarbeit im Rahmen des Master-Moduls im Bereich Insurance and Financial Services zu verfassen. Diplomarbeit

Art. 10. ¹ Das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services kann in Kooperation mit einer oder mehreren Partner-Universitäten durchgeführt werden. Die vom Kooperationspartner zu erbringenden Leistungen werden in einem Vertrag geregelt und von der Weiterbildungskommission bewilligt. Partner-
Universitäten

² Wenigstens 50 Prozent der gesamten Studienleistung werden von einem Hauptdozenten der Universität St.Gallen gestaltet. Hauptdozenten stammen in der Regel aus dem Lehrkörper der Universität St.Gallen.

IV. Leistungsnachweise

Art. 11. ¹ Die Teilnehmenden weisen in schriftlichen Arbeiten, Prüfungen und der Diplomarbeit nach, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den Studieninhalten des Executive MBA-Studiums in Insurance and Financial Services verfügen. Zweck

Art. 12. ¹ Die verschiedenen Module des Executive MBA-Studiums in Insurance and Financial Services sind mit einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung zu bestehen. Bewertung

² Die Leistungen in den Prüfungen und der Diplomarbeit werden mit Noten bewertet.

³ Die Bewertungen richten sich nach folgendem Notenschema:

6,0 = herausragend

5,5 = sehr gut

5,0 = gut

4,5 = befriedigend

4,0 = genügend

3,5 = mangelhaft

3,0 = schlecht

2,5 = schlecht bis sehr schlecht

2,0 = sehr schlecht

1,5 = sehr schlecht bis unbrauchbar

1,0 = unbrauchbar

⁴ Eine mit mindestens der Note 4,0 bewertete Prüfungsleistung ist bestanden.

Art. 13. ¹ Die Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet werden in jedem Modul mit einem Leistungsnachweis geprüft. Verantwortlich für die Vorbereitung, Korrektur und Bewertung der Prüfungen sind die jeweiligen Dozierenden. Prüfungen

² Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Sie können schriftlich, mündlich oder als Kombination erfolgen.

Art. 14. ¹ Die Diplomarbeit stellt eine selbständige Leistung dar, welche grundlegende Kenntnisse sowie die Beherrschung in der Anwendung wissenschaftlicher Methodik Diplomarbeit

auf einen konkreten Praxisfall im Management eines Finanzdienstleistungsunternehmens nachweist.

²Thema und Betreuer der Diplomarbeit werden von der Direktion des Executive MBA-Studiums in Insurance and Financial Services auf Antrag des Teilnehmers festgelegt.

³ Die Diplomarbeit kann als Gruppenarbeit geschrieben werden. Die Leistung der einzelnen Gruppenmitglieder sowie der Mehrwert der Gruppenarbeit gegenüber einer Einzelarbeit müssen nachgewiesen werden.

Art. 15. ¹ Die Direktion regelt in einer Weisung allgemeinverbindlich:

- a) Themenfindung und Festlegung der Betreuerinnen oder der Betreuer;
- b) den Zeitpunkt und die Dauer der Bearbeitung;
- c) die formalen Anforderungen;
- d) die Betreuung, Begutachtung und Bewertung der Diplomarbeiten durch die Betreuerinnen und Betreuer;
- e) die Einreichung der Diplomarbeiten;
- f) die Verteidigung der Diplomarbeiten.

Diplomarbeitsprozess

Art. 16. ¹ Mit der Diplomarbeit ist von den Teilnehmenden eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung einzureichen, mit welcher bestätigt wird, dass

- a) die Diplomarbeit selbständig verfasst wurde;
- b) die wissenschaftlichen Zitierregeln eingehalten und sämtliche verwendeten Quellen angegeben wurden;
- c) die Arbeit noch nie an einer anderen Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Bildungsinstitution im In- und Ausland eingereicht wurde;
- d) der Direktion des Executive MBA-Studiums in Insurance and Financial Services das Recht eingeräumt wird, die Diplomarbeit elektronisch auf Plagiate zu überprüfen.

Eigenständigkeit

V. Nichtbestehen und Wiederholung

Art. 17. ¹ Das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services bestanden hat, wer:

- a) alle notwendigen Präsenzmodule mit mindestens genügender Benotung absolviert hat;
- b) eine Diplomarbeit verfasst hat, die als genügend angenommen worden ist;
- c) in den Leistungsnachweisen und der abschliessenden Diplomarbeit mindestens 75 ECTS-Punkte erworben hat.

Voraussetzungen

Art. 18. ¹ Ist eine der Bedingungen gemäss Art. 17 nicht erfüllt, gilt das Executive MBA-IFS Studium als nicht bestanden.

Nichtbestehen

Art. 19. ¹ Ist das Executive MBA-Studium in Insurance and Financial Services gemäss Art. 18 dieses Erlasses nicht bestanden, müssen nur die nicht bestanden Teile wiederholt werden:

- a) die Prüfung eines nicht bestanden Pflicht- oder Wahlmoduls kann einmal wiederholt werden;
- b) eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

Wiederholung

Art. 20. ¹ Wird die Prüfung im Wiederholungsfalle nicht bestanden, gilt das entsprechende Studien-Modul als definitiv nicht bestanden.

Wiederholung
Nichtbestehen

VI. Akademischer Abschluss

Art. 21. ¹ Den akademischen Grad «Executive MBA HSG» erhält und den Titel darf führen, wer:

- a) die Bestehensvoraussetzungen gemäss Art. 17 dieses Erlasses erfüllt hat;
- b) die Studiengebühren bezahlt hat.

Anforderungen

² Sind die Studiengebühren teilweise oder gesamthaft nach der Verleihung des Grades fällig und werden sie nicht bezahlt, erfolgt eine Aberkennung des Grades.

Art. 22. ¹ Nach Erhalt des Diploms darf der Titel „Executive MBA HSG“ geführt werden. Er wird entsprechend dem Studienschwerpunkt mit dem Zusatz "in Insurance and Financial Services" verwendet. Titel

VII. Pflichten der Teilnehmenden

Art. 23. ¹ Die Teilnehmenden haben folgenden Pflichten nachzukommen: Pflichten

- a) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen;
- b) Teilnahme an den Prüfungen;
- c) Bezahlung der Studiengebühren.

VIII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 24. ¹ Die Studienleitung verfügt die Prüfungsleistungen nach den einzelnen Modulen. Verfügungen

Art. 25. ¹ Die für einen Leistungsnachweis verantwortlichen Dozierenden gewähren den Teilnehmenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen. Einsichtnahme

Art. 26. ¹ Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht oder die Diplomarbeit nicht selbständig verfasst, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis oder die Diplomarbeit als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist in diesem Falle nicht möglich. Unredlichkeiten

² Wurde die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt, so kann die Direktion die Zulassung zum Studium aberkennen.

Art. 27. ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen² und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³. Rechtsschutz

IX. Datenschutz

Art. 28. ¹ Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und –verlauf verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung zu vernichten. Umgang mit Personendaten

² Von der Vernichtung ausgenommen sind:

- a) Noten;
- b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung der Qualitätssicherung des Executive MBA-Studiums in Insurance and Financial Services dient.

³ Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Art. 29. ¹ Die Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Geheimhaltungspflicht

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30. ¹ Diese Studienordnung ersetzt die bisherigen flämischen Vereinsstatuten, welche das Verhältnis zwischen dem Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St.Gallen und der Vlerick Business School im Zusammenhang mit dem Ersatz Statuten

² sGS 217.11.

³ sGS 951.1.

Programm «Executive MBA in Financial Services and Insurance» geregelt haben.
Der Verein wird aufgelöst.

Art. 31. ¹ Diese Studienordnung wird durch Beschluss des Senats vom 20. Mai 2019 erlassen und tritt am 1. September 2019 in Kraft unter der Voraussetzung, dass der belgische Verein bis dahin rechtsgültig aufgelöst ist.

Vollzugsbeginn